

# BEAUFTRAGUNG

abgeschlossen zwischen (Freiwillige Feuerwehr / Betriebsfeuerwehr / Freiwillige Feuerwehr der Universität)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

im Folgenden kurz Auftraggeber genannt und

dem **Landesfeuerwehrverband Steiermark**, Florianistraße 22-24, 8403 Lebring-St. Margarethen, im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt:

## Art. I Gegenstand der Beauftragung

Gegenstand dieser Beauftragung sind elektronische Serviceleistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Betriebes der Landesleitzentrale „Florian Steiermark“ Anbietern von Alarm-Informationssystemen entgeltlich zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich insbesondere um eine Datenschnittstelle, die im Zuge der Alarmierung einer Feuerwehr digital bereitgestellt wird. Diese beinhaltet auch „personenbezogene Daten“ im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz, BGBl I 165/1999 idF BGBl I 133/2009.

## Art. II Art der Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, definierte Daten aus dem Bereich Einsatz, Mitglieder, Fahrzeuge und Geräte folgendem Anbieter für Alarm-Informationssysteme für Dienste innerhalb des Funktionsbereiches des Auftraggebers bereit zu stellen:

Firma:

BlaulichtSMS GmbH

Getreidemarkt 11/10

1060 Wien

\_\_\_\_\_

## Art. III Dauer der Beauftragung

Die Beauftragung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch ist der Auftragnehmer bei Verstößen gegen diese Vereinbarung jederzeit berechtigt, die Serviceleistungen gemäß Art. I einzustellen.

## Art. IV Folgen aus rechtswidrigen Handlungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für rechtswidrige Handlungen und die sich daraus ergebenden Folgen, jedenfalls der Auftraggeber haftet.

### **Art. V Schlichtung von Streitigkeiten**

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, für die keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht, wird eine Streitschlichtung vor dem Landesfeuerwehrausschuss vereinbart.

### **Art. VI Nebenabreden**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen - ebenso wie das Abgehen von diesem Artikel - der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

Lebring-St. Margarethen, am \_\_\_\_\_

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

(Landesfeuerwehrkommandant)

\_\_\_\_\_